

Investitionsbedingungen im Novgoroder Gebiet

Inhalt

Vorwort	1
Einführung: Nord-West-Region.....	2
1. Investitions- und Steuergesetzgebung – Kompetenzen der Subjekte der Russischen Föderation – Rechtsgrundlagen für Investitionen auf regionaler Ebene	3
1.1 Investitionsgesetzgebung	3
1.2 Steuergesetzgebung	4
1.2.1 Steuervergünstigungen	4
1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen	4
1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen	4
1.2.2.2 Steuerkredit	4
1.2.2.3 Investitionssteuerkredit.....	4
1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten	5
1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren	5
1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung.....	5
2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation	7
2.1 Föderale Steuern	7
2.2 Regionale Steuern	7
2.3 Lokale Steuern und Abgaben.....	8
3. Novgoroder Gebiet	10
3.1 Wirtschaftlich-geografische Übersicht.....	10
3.1.1 Geografische Lage und Bevölkerung	10
3.1.2 Natürliche Ressourcen	10
3.1.3 Hauptindustriezweige	10
3.1.4 Verkehrsinfrastruktur	10
3.1.5 Bankensystem.....	11
3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung.....	11
3.2.1. Gesetzliche Grundlagen.....	11
3.2.2 Staatliche Förderung der Investitionstätigkeit.....	11
3.2.3 Rechte und Pflichten von Investoren.....	12
3.2.4 Bestandsgarantie für Investitionsprojekte.....	12
3.2.5 Steuersätze und Steuervergünstigungen	12
3.2.5.1 Vergünstigungen im Novgoroder Gebiet	12
3.2.5.2 Zusatzvergünstigungen in einzelnen Bezirken des Novgoroder Gebiets	14
3.2.5.3 Verfahren der Entscheidung über Investitionsprojekte	15
3.2.6 Investitionssicherungsfonds des Novgoroder Gebiets	15
3.3 Übersicht über die Investitionstätigkeit	15

Vorwort

Beiten Burkhardt ist eine der großen deutschen Rechtsanwaltskanzleien mit 15 Standorten in 6 Ländern und ca. 250 Rechtsanwälten und Steuerberatern.

Beiten Burkhardt ist bereits seit über 10 Jahren auf dem sich dynamisch entwickelnden russischen Markt tätig und war damit eine der ersten deutschen Rechtsanwaltskanzleien, die Repräsentanzen in Russland eröffnet haben. Beiten Burkhardt ist in Russland in zwei Büros tätig, in St. Petersburg und in Moskau. 2004 wurde ein neues Büro von Beiten Burkhardt in der Ukraine (Kiew) eröffnet.

Beiten Burkhardt stellt ihren Mandanten ein umfangreiches Angebot von Beratungsdienstleistungen in rechtlichen Fragen in den Bereichen des deutschen, russischen, ukrainischen und internationalen Rechts zur Verfügung.

Zu den wesentlichen Beratungsfeldern gehören:

- das Gesellschafts- und Handelsrecht;
- Immobiliengeschäfte;
- Arbeits-, Verwaltungs- und Steuerrecht;
- Massenmedien und Informationstechnologie.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf:

- der juristischen Begleitung von Investitionsvorhaben, die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen durchgeführt werden (insbesondere im Bereich der Investitionen in gewerbliche Immobilien- und Industrieobjekte);
- Unternehmenskäufen.

Beiten Burkhardt erstellt regelmäßig Übersichten zu grundlegenden Investitionsbestimmungen in Russland. Diese Übersichten sind sämtlich allgemein zugänglich über die Internetseite unter der Adresse: www.bblaw.ru. Die vorliegende Zusammenstellung ist ein Teil der von Beiten Burkhardt erstellten Übersicht zur Investitionsgesetzgebung in den 11 Regionen der föderalen Nord-West Region Russlands.

Einführung: Nord-West-Region

Die Nord-West-Region hat ca. 12 Mio. Einwohner und ist einer der sieben Föderalkreise der Russischen Föderation, die auf Grund des Erlasses des russischen Präsidenten vom 13. Mai 2000 gebildet wurden. Die Nord-West-Region setzt sich aus folgenden Föderationssubjekten (Verwaltungsgebiete mit verfassungsmäßig bestimmter Eigenständigkeit) zusammen:

- Archangelsker Gebiet einschließlich des Autonomen Bezirks Nenezk
- Vologoder Gebiet
- Kaliningrader Gebiet
- Republik Karelien
- Republik Komi
- Leningrader Gebiet
- Murmansker Gebiet
- Novgoroder Gebiet
- Pskover Gebiet
- St. Petersburg

Der Verwaltungssitz der Nord-West-Region ist St. Petersburg.

Die Nord-West-Region grenzt an Finnland, Norwegen, Estland, Lettland, Weißrussland und – durch die besondere Lage des Kaliningrader Gebiets – auch an Polen und Litauen. Auf diese Weise ist die Region geografisch sehr eng mit vielen Ländern Westeuropas verbunden.

Die Nord-West-Region gilt im Vergleich zu den anderen Regionen Russlands als eine Region mit günstigem Investitionsklima. Nach Moskau und dem Moskauer Gebiet hat die Nord-West-Region in jüngster Zeit die meisten ausländischen Investitionen angezogen. Grund für diese Entwicklung ist insbesondere die regionale Gesetzgebung, die den Investoren Steuervergünstigungen in dem an die regionalen und örtlichen Haushalte abzuführenden Steueranteil gewährt. Daneben spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung festgesetzt und durch regionale Rechtsakte umgesetzt wurden, eine wichtige Rolle. So übernahmen viele Gebiete bzw. Republiken der Nord-West-Region die Bestimmung über die Beibehaltung des rechtlichen *status quo* für bereits laufende Investitionsprojekte für den Fall einer nachteiligen Gesetzesänderung (sog. grandfather clause) in ihre jeweilige regionale Gesetzgebung.

Die russischen Gebiete verfügen als Subjekte eines föderativen Staates über einen bedeutenden Grad an politischer und gesetzgeberischer Autonomie in Fragen der Wirtschaftspolitik. Die Besonderheiten der Investitions-, Steuer-, Haushalts- oder Zollgesetzgebung des Gebiets oder der Republik bestimmen sehr häufig deren wirtschaftliche Attraktivität und damit letztendlich auch die Effizienz jedes einzelnen Investitionsprojekts.

1. Investitions- und Steuergesetzgebung – Kompetenzen der Subjekte der Russischen Föderation – Rechtsgrundlagen für Investitionen auf regionaler Ebene

Rechtliche Zuständigkeiten und Kompetenzen der föderalen Verwaltungsorgane und der Verwaltungsorgane der Subjekte der Russischen Föderation richten sich in Investitions- und Steuerangelegenheiten nach den allgemeinen föderalen Prinzipien und Regeln. Danach müssen die Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation einschließlich der Gesetze, die zu ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gehören, im Einklang mit der russischen Verfassung und den geltenden föderalen Gesetzen stehen.

1.1 Investitionsgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz der Subjekte der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Investitionen wird durch die Verfassung, das Steuer- und Haushaltsgesetz sowie die Rahmengesetze „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“ bestimmt. Diese Gesetze ermächtigen die Gesetzgebungsorgane der föderalen Subjekte und den örtlichen Gesetzgeber im Falle einer ausschließlichen und gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz, die Investitionstätigkeit und die Förderung von ausländischen Investoren im jeweiligen Gebiet gesetzlich zu regeln. Das föderale Recht verleiht damit den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht, ausländische Investitionsprojekte aus verschiedenen Haushalts- und außerbudgetären Mitteln zu fördern, zu finanzieren und Garantien zu gewähren. Die Bedingungen und der Umfang der genannten Unterstützungen werden im Einzelnen durch die regionalen und lokalen Investitions-, Steuer- und Verwaltungsgesetze bestimmt.

Zur gemeinsamen Kompetenz der staatlichen Verwaltungsorgane der Russischen Föderation und der Verwaltungsorgane der Subjekte der Russischen Föderation gehören folgende Aufgabenbereiche:

- Reform des Steuersystems;
- Festlegung eines spezifischen Steuerregimes;
- Investorenschutz;
- Vergünstigung bei der Bereitstellung von Grund und Boden sowie anderer natürlicher Ressourcen;
- Entwicklung von Datenbanken;
- Förderung des Finanzierungsleasings.

Die oben genannten Gesetze enthalten des Weiteren folgende Rechtssicherheiten für Investoren:

- Rechtssicherheit für alle zulässigen Investitionen;
- Rechtssicherheit gegen eine gesetzwidrige Einziehung von Vermögenswerten bzw. Entschädigungsleistungen bei deren Verstaatlichung oder Requisition;
- Garantie einer unveränderten Gesetzeslage für den Amortisationszeitraum großer Investitionsprojekte (bis zu sieben Jahren);

- Rechtssicherheit bzgl. der freien Verfügbarkeit, Nutzung und Ausfuhr von Einkommen, Gewinnen, Dividenden, Kompensationen und anderen Geldmitteln sowie Vermögenswerten und Informationen, die als Investitionsmittel eingeführt wurden;
- Rechtssicherheit für den Erwerb von staatlichen und korporativen russischen Wertpapieren;
- Rechtssicherheit für die Beteiligung an der Privatisierung von staatlichem und kommunalem Eigentum;
- Rechtssicherheit für Immobilieneigentum im Rahmen der russischen Gesetze.

1.2 Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung regelt Steuervergünstigungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen.

1.2.1 Steuervergünstigungen

Sowohl die einzelnen Föderationssubjekte als auch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung haben das Recht, von ihrem jeweiligen regionalen bzw. lokalen Anteil am Gesamtsteueraufkommen Steuervergünstigungen an Investoren und bestimmte Kategorien von Steuerzahlern zu gewähren (s. Ziff. 2 und Tab. 1). Dies stellt einen der Hauptanreize für Investoren dar.

Eine Ausnahme hiervon bildet nach den Änderungen des russischen Steuergesetzbuches, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, die Gewinnsteuer. Danach dürfen die *Subjekte* der Russischen Föderation den Gewinnsteuersatz für einzelne Kategorien von Steuerzahlern um höchstens 4% senken; den *Organen der örtlichen Selbstverwaltung* wurde das Recht entzogen, gewinnsteuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Diejenigen gewinnsteuerlichen Vergünstigungen, die noch vor dem 1. Juli 2001 gewährt wurden, blieben jedoch auch nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen des Steuergesetzbuchs für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung davon unberührt.

1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen

Die russische Gesetzgebung sieht Vergünstigungen bei Steuerzahlungsfristen durch die Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen, Steuerkrediten oder Investitionssteuern vor.

1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen

Eine Stundung oder Ratenzahlung wird für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewährt. Die föderale Gesetzgebung legt eine Reihe von Voraussetzungen für die Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen fest, wobei die saisonbedingte Produktion und/oder der saisonbedingte Vertrieb von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen ein Kriterium darstellen. Auf den ausstehenden Steuerbetrag können gegebenenfalls Zinsen in Höhe der Hälfte des Refinanzierungssatzes der russischen Zentralbank zu zahlen sein.

Die Subjekte der Russischen Föderation dürfen nach der föderalen Steuergesetzgebung zusätzliche Kriterien oder sonstige Bedingungen für die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für regionale und lokale Steuern festlegen.

1.2.2.2 Steuerkredit

Steuerkredite können für eine Laufzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Anrechnung der zu entrichtenden Zinsen hängt wie bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen vom Grund der Kreditgewährung ab. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der Höhe des von der russischen Zentralbank festgelegten Refinanzierungszinssatzes. Der Steuerkredit kann hinsichtlich einer oder mehrerer Steuerarten gewährt werden.

1.2.2.3 Investitionssteuern

Der Investitionssteuernkredit ist das effektivste Instrument zur Förderung von Investitionen. Diese Zahlungsstundung wird für den Teil der Gewinnsteuer gewährt, der an den regionalen Haushalt

abgeführt wird. Außerdem wird der Investitionssteuernkredit für regionale und kommunale Steuern gewährt.

Investitionssteuernkredite können grundsätzlich folgenden Steuerzahlern gewährt werden:

- Unternehmen, die im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung tätig sind oder eine technische Modernisierung der eigenen Produktionsmittel durchführen;
- Unternehmen, die innovativ tätig sind, neue Technologien entwickeln oder bestehende verbessern, neue Arten von Rohstoffen oder Materialien entwickeln;
- Unternehmen, die einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region leisten oder Dienstleistungen besonderer Bedeutung zugunsten der Bevölkerung erbringen.

Der Investitionssteuernkredit wird für eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Der Zinssatz für den Kredit beträgt dabei mindestens 50% und höchstens 75% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands.

Das russische Steuergesetzbuch gewährt den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung beim Erlass von Rechtsakten, die die Gewährung, die Laufzeit und die Zinssätze von Investitionssteuernkrediten regeln, eine umfassende Autonomie innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens.

1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten

Die Subjekte der Russischen Föderation sind berechtigt, Investitionsprojekte aus ihrem Haushalt durch folgende zusätzliche Maßnahmen zu unterstützen:

- Anleihen und Kredite (Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung);
- Subventionen (unentgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln für zweckgebundene Aufwendungen);
- Garantien und Bürgschaften (zivilrechtliche Kreditsicherung).

Die konkreten Formvorschriften und Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Förderungsmaßnahmen werden durch die regionalen Gesetze bestimmt.

1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren

Das Recht der Russischen Föderation kennt Staatseigentum (als Föderaleigentum und Eigentum der Föderationssubjekte), Kommunaleigentum und sonstiges Eigentum an Immobilien. Soweit die Föderationssubjekte Eigentümer von Immobilien sind, üben sie sämtliche darauf bezogene Rechte aus, einschließlich Vermietung und Eigentumsübertragung. Im Rahmen ihrer Befugnisse gewähren sie den Investoren Vergünstigungen bei der Pacht von Grund und Boden sowie bei der Anmietung von Immobilien.

1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung

Eine der Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen ist die Stabilitätsgarantie für den Fall nachteiliger Gesetzesänderungen, die in den unter Ziff. 1.1 erwähnten Rahmengesetzen dargelegt ist. Sie besagt, dass eine für den Investor nachteilige Gesetzesänderung auf föderaler Ebene innerhalb

eines Amortisationszeitraums von höchstens sieben Jahren keine Anwendung auf Investitionsprojekte findet. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass dies lediglich für sog. vorrangige Investitionsprojekte gilt, die von der Regierung Russlands in einer besonderen Liste näher bestimmt sind.

Darüber hinaus können die Föderationssubjekte ausländischen Investoren auf regionaler Ebene zusätzliche Garantien geben, die umfassender sind als die Garantien nach der föderalen Gesetzgebung. Es ist anzumerken, dass einzelne Föderationssubjekte der Nord-West-Region Gesetzgebungsakte verabschiedet haben, die auch die Stabilität der regionalen Gesetzgebung für laufende Investitionsprojekte gewährleisten.

2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation

Die bestehende Steuer- und Abgabenklassifizierung teilt sämtliche Steuern und Abgaben in drei Gruppen ein.

2.1 Föderale Steuern

Föderale Steuern und diesbezügliche Vergünstigungen werden durch das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation (im Weiteren „**SteuerGB**“) festgesetzt. Die regionalen Gesetzgeber sind jedoch bei einer Reihe von Steuern, die an ihren Haushalt abgeführt werden, befugt, auf den Steuersatz Einfluss zu nehmen und selbst Vergünstigungen zu gewähren.

Folgende föderale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Mehrwertsteuer
- Verbrauchsteuer (Akzisen)
- Einkommensteuer für natürliche Personen
- Einheitliche Sozialsteuer
- Gewinnsteuer auf Unternehmensgewinne
- Wassersteuer
- Abgabe für die Nutzung der Objekte der Tierwelt oder für die Nutzung biologischer Ressourcen
- Staatliche Gebühr
- + Zollgebühr *

* Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zollgebühr bis zum 1. Januar 2005 gemäß dem SteuerGB zu den föderalen Steuern gehörte. Seit dem 1. Januar 2005 wird diese Gebühr im SteuerGB nicht unter den föderalen Steuern genannt; die Erhebung von Zollgebühren wird durch die Zollgesetzgebung der Russischen Föderation geregelt.

2.2 Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch föderale als auch regionale Gesetze geregelt. Üblicherweise wird der wesentliche Regelungsrahmen einer Steuer (Besteuerungsgrundlage, Höchstsatz, Steuerzahler) auf föderaler Ebene – im SteuerGB – definiert. Dabei werden die Höhe des konkreten Steuersatzes, das Zahlungsverfahren und die Abgabe der Steuererklärung durch Akte der regionalen Gesetzgebungsebene bestimmt. Letzteres gilt auch für die Gewährung von Vergünstigungen, sofern das unter Ziff. 1.1 erwähnte Rahmengesetz den Föderationssubjekten dieses Recht zuspricht.

Folgende regionale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Vermögenssteuer für Unternehmen
- Spielbanksteuer
- Transportsteuer

2.3 Lokale Steuern und Abgaben

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch normative Rechtsakte der Kommunen festgesetzt. Die Kommunen bestimmen auch das Besteuerungsverfahren und Vergünstigungen für lokale, regionale und föderale Steuern, die an die örtlichen Haushalte abzuführen sind. Die Festsetzung des Steuerhöchstsatzes und der Bemessungsgrundlage erfolgen dagegen auf föderaler Ebene. Zu beachten ist, dass die Städte St. Petersburg und Moskau – da sie beide Föderationssubjekte sind – gleichzeitig für die Erhebung von regionalen sowie lokalen Steuern und Abgaben zuständig sind.

Folgende lokale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Vermögenssteuer für natürlichen Personen
- Steuer auf Grund und Boden

Tabelle Nr. 1 Übersicht über die Hauptsteuern, die von Unternehmen in der Russischen Föderation entrichtet werden müssen

Steuer/Steuerebene	Geltender Steuersatz
MwSt	18% – für die meisten Waren, Leistungen und Dienstleistungen
Föderale Steuer	10% – für einige Arten von Lebensmitteln und Kinderartikeln
Unternehmensbezogene Gewinnsteuer	9% – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an russische Unternehmen und natürliche Personen (Residenten Russlands) gezahlt werden;
Föderale Steuer	15% – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an ausländische Unternehmen gezahlt werden (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);
	10% – auf Erträge ausländischer Firmen aus der Fracht mit Schiffen, Flugzeugen, sonstigen beweglichen Transportmitteln und Containern, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);
	20% – auf sonstige Erträge ausländischer Firmen aus Quellen in Russland, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);
	15% – auf Erträge aus staatlichen und kommunalen Wertpapieren (mit Ausnahmen);
	24% – auf Gewinne russischer oder ausländischer Gesellschaften, deren Tätigkeit eine Betriebsstätte in Russland begründet (6,5% in den föderalen Haushalt und 17,5% in den regionalen Haushalt).

Steuer/Steuerebene	Geltender Steuersatz
Steuer auf Unternehmensvermögen Regionale Steuer	maximal 2,2% vom Restbuchwert des zu besteuerten Vermögens
Transportsteuer Regionale Steuer	von RUR 2,- bis 50,- pro PS in Abhängigkeit von der Motorstärke bzw. RUR 200,- pro Einheit des Transportmittels für sonstige Wasser- und Lufttransportmittel, die keine Motoren haben; diese Steuersätze können durch Gesetze von Subjekten der Russischen Föderation entweder erhöht oder herabgesetzt werden, maximal aber um das Fünffache.
Beitrag für die Versicherung gegen Betriebsunfälle und -krankheiten Föderale Steuer	von 0,2% bis 8,5% vom Lohnfonds und Zahlungen nach zivilrechtlichen Verträgen
Einheitliche Sozialsteuer Föderale Steuer	Regressivsteuersatz von 26% bis 2%; der Steuersatz sinkt mit der Steigerung des gesamten steuerpflichtigen Einkommens

Anmerkungen:

Bei der Erstellung der Übersicht der Investitionsgesetzgebung der Nord-West-Region wurden die geltenden Gesetzgebungsakte nach dem Stand vom 1. September 2005 zugrunde gelegt.

Bei der Umrechnung der in Rubel angegebenen Beträge wurde der konventionelle Wechselkurs des Rubels zum Euro (EUR 1,- = RUR 35,-) und zum US-Dollar (USD 1,- = RUR 30,-) verwendet.

Der Refinanzierungssatz der Zentralbank der Russischen Föderation betrug zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht 13%.

3. Novgoroder Gebiet



3.1 Wirtschaftlich-geografische Übersicht

3.1.1 Geografische Lage und Bevölkerung

Das Novgoroder Gebiet liegt im Zentrum der Nord-West-Region und grenzt an die Gebiete Leningrad, Vologda, Pskov und Tver. Es hat eine Fläche von 55.300 km² und eine Bevölkerungszahl von 728.700 Einwohnern. 71% der Einwohner leben in Städten (Novgorod, Borovitchi, Staraja Russa u.a.).

Der lokale Arbeitsmarkt ist durch eine Vielzahl von hochqualifizierten Arbeitskräften gekennzeichnet, die bis Mitte der 90er Jahre in der Radioelektronikbranche beschäftigt waren. Fast 50% der arbeitsfähigen Bevölkerung des Gebiets im Alter zwischen 20 und 40 Jahren verfügen über eine Hochschul- oder Fachausbildung.

3.1.2 Natürliche Ressourcen

Im Gebiet gibt es Torflagerstätten und Rohstoffvorkommen für die Baustoffindustrie, wie z.B. feuerfesten Ton, Lehm, Kalkstein, Sand und Kies sowie Rohmaterial für Mineralfarbstoffe. Mehr als die Hälfte des Territoriums ist mit Wäldern bedeckt, die zum größten Teil aus Laubwäldern bestehen.

3.1.3 Hauptindustriezweige

Charakteristisch für die Wirtschaft des Novgoroder Gebiets ist eine Kombination aus Industrie und Landwirtschaft. Der industrielle Sektor ist durch Unternehmen des Präzisionsmaschinenbaus, der Metallverarbeitung, der elektrotechnischen und elektronischen Industrie, der chemischen Industrie, insbesondere aus den Bereichen Kunstharz-, Kunststoff- und Düngemittelherstellung, durch Unternehmen der Glas-, Porzellan- und Keramikproduktion sowie der Forst-, Leicht- und Nahrungsmittelindustrie vertreten. 43% des Bruttoinlandsprodukts werden durch diese Industriezweige generiert. In der Agrarindustrie überwiegen Pflanzenzucht (Schwerpunkt Flachs-anbau) und Milchwirtschaft.

3.1.4 Verkehrsinfrastruktur

Die günstige geografische Lage des Novgoroder Gebiets zwischen Moskau und St. Petersburg macht es zu einem wichtigen Verkehrszentrum. Durch dieses Gebiet verläuft eine Fernverkehrsstrasse, die

bis in das Zentrum Skandinaviens führt. Der Personen- und Gütertransport wird hauptsächlich über das Straßennetz abgewickelt.

Darüber hinaus existiert ein weit verzweigtes Eisenbahnnetz. Der Flussschifffahrt kommt ebenfalls erhebliche Bedeutung zu, da diese den Zugang zur Ostsee und zum Weißen Meer sowie über die Wolga zum Schwarzen und Kaspischen Meer sichert.

3.1.5 Bankensystem

Im Novgoroder Gebiet sind drei eigenständige Geschäftsbanken und acht Filialen großer Geschäftsbanken aus Moskau, St. Petersburg und Vologda tätig. Die Novgoroder Banken verfügen über Korrespondenzbeziehungen zu vielen westeuropäischen Banken.

3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung

3.2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste Norm zur Regelung der Investitionstätigkeit im Novgoroder Gebiet stellt das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit“ aus dem Jahre 1998 in der letzten Fassung vom 1. Dezember 2004 dar, das wesentliche Begriffsbestimmungen und Grundsätze enthält. Das Gesetz findet auf Projekte Anwendung, die Aufwendungen vorsehen zur Schaffung, zur Erweiterung und zum Erwerb von Anlagevermögen langfristiger Nutzung (über ein Jahr), das nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Ziel der Investitionsprojekte sind die Gewinnmaximierung und das Erreichen eines positiven sozialen Effekts. Das Gesetz gilt nicht für Unternehmen aus den Bereichen des Handels, der Gaststätten- und Kantinenversorgung, des Dienstleistungs- und Finanzsektors sowie für Unternehmen, die im Bereich Vermietung und Immobilien tätig sind.

Früher wurde das Gesetz über Steuervergünstigungen jedes Jahr für das darauffolgende Jahr beschlossen. Das Gesetz regelte die Gewährung von Steuervergünstigungen, darunter für Investoren, die Investitionsprojekte im Gebiet gemäß dem Gebietsgesetz über die Investitionstätigkeit umsetzten. Seit Ende 2002 wird die Gewährung von Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der Anpassung der regionalen an die föderale Gesetzgebung über Steuern und Abgaben unter Beachtung der beschlossenen Änderungen durch einige Sondergesetze bestimmt, die Regeln zur Besteuerung in Bezug auf einzelne Steuern vorsehen.

3.2.2 Staatliche Förderung der Investitionstätigkeit

Das Investitionsgesetz des Gebiets fördert Investitionen in folgenden Formen:

- Gewährung von Steuervergünstigungen an Investoren für die Steuern, bei denen das Recht auf Gewährung von Vergünstigungen Subjekten der Russischen Föderation zusteht in Höhe der an den Gebietshaushalt abzuführenden Beträge;
- Unterstützung der Anträge auf Anwendung des Meistbegünstigungsregimes für Investoren bei den föderalen Verwaltungsbehörden und bei Kreditinstituten;
- Garantien der Gebietsverwaltung gemäß den normativen Rechtsakten des Gebiets;
- Aufbau eines Begleit- und Betreuungssystems für zukunftssträchtige Investitionsprojekte.

Eine der wichtigsten Fördermaßnahmen bei einer Investitionstätigkeit stellen die Vergünstigungen dar, die die an den regionalen Haushalt abzuführenden Steuern betreffen. Das Verfahren der Gewährung von Steuervergünstigungen und deren Höhe sind in dem der Besteuerung gewidmeten Teil dieser Broschüre dargelegt (s. Ziff. 3.2.5).

3.2.3 Rechte und Pflichten von Investoren

Die Gebietsgesetzgebung legt die meisten Normen entsprechend der föderalen Gesetzgebung aus; Investoren werden keine darüber hinausgehenden Rechte gewährt. Sie haben das Recht, beliebige legale Investitionen zu tätigen und uneingeschränkt über ihre Investitionsobjekte und -ergebnisse sowie über den dabei erzielten Gewinn zu verfügen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verpflichtungen der Investoren: Gemäß Gebietsgesetz haben Investoren die Normen und Standards, die durch die föderale Gesetzgebung gelegt sind, zu beachten, die Forderungen der staatlichen Organe und Amtspersonen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu erfüllen und die nötigen Prüfungen der Investitionsprojekte in den durch die föderale Gesetzgebung vorgesehenen Fällen durchzuführen.

3.2.4 Bestandsgarantie für Investitionsprojekte

Das Novgoroder Investitionsrecht enthält eine Regelung, die die Beibehaltung der regionalen Investitionsbedingungen sichert, welche zu Beginn der Realisierung eines Investitionsvorhabens galten. Bei Änderungen der föderalen und regionalen Gesetzgebung, die zur Erhöhung der errechneten Steuerbeträge führen, wurden den Investoren die entstandenen zusätzlichen Steueraufwendungen früher aus dem Gebietshaushalt zurückerstattet. Im Haushalt des Novgoroder Gebiets war diesbezüglich für das Jahr 2003 die Bildung eines Investitionssicherungsfonds mit einem Volumen von RUR 100 Mio. (ca. EUR 3 Mio.) vorgesehen. Im Gebietshaushalt für das Jahr 2005 war ebenfalls die Bildung eines Investitionssicherungsfonds i.H.v. RUR 100 Mio. veranschlagt. Die Rückerstattung zusätzlicher Steueraufwendungen aus diesem Fonds, die auf die Verschlechterung der Investitionsbedingungen infolge von Änderungen der föderalen und regionalen Steuergesetzgebung zurückzuführen sind, war allerdings nicht mehr möglich.

3.2.5 Steuersätze und Steuervergünstigungen

3.2.5.1 Vergünstigungen im Novgoroder Gebiet

Die Steuergesetzgebung des Novgoroder Gebiets ist durch Klarheit gekennzeichnet. Auf dem Territorium des Gebiets werden die höchsten in der föderalen Gesetzgebung vorgesehenen Sätze für allgemeine Steuern erhoben – außer bei der Transportsteuer. Zugleich verzichtet man bei Investoren jedoch entweder vollständig auf die Erhebung der an den regionalen Haushalt abzuführenden Steuern (Vermögenssteuer) oder gewährt eine Steuerbefreiung i.H.v. 50% (Transportsteuer) und entsprechend der föderalen Gesetzgebung den Mindeststeuersatz für die Gewinnsteuer bei der Abführung an den regionalen Haushalt. In den meisten Fällen sehen die normativen Rechtsakte kommunaler Behörden auch die Befreiung der Investoren von der Zahlung der Grundsteuer und in einigen Bezirken auch vom Pachtzins für Boden vor.

Bei der Einräumung des Rechts auf Anwendung der Steuervergünstigungen muss der tatsächliche Amortisationszeitraum des Investitionsprojekts mindestens ein Jahr betragen und entsprechend den durch die Verordnung der Novgoroder Gebietsduma festgelegten Regeln (letzte Fassung vom 5. Juli 2005) kalkuliert werden. Ein Unternehmen kann darüber hinaus die festgelegten Steuervergünstigungen für seine ganze Tätigkeit in Anspruch nehmen, wenn der Anteil am Ertrag aus der Veräußerung der Produktion im Rahmen des Investitionsprojekts mindestens 65% vom Gesamtertrag des Unternehmens innerhalb einer Steuerperiode beträgt. Liegt der Ertrag unter 65%, ist das Unternehmen berechtigt, die Steuervergünstigungen nur für das Investitionsprojekt zu beanspruchen. In diesem Fall ist der Investor verpflichtet, eine gesonderte Bilanzierung der Einnahmen, Ausgaben und finanziellen Ergebnisse des jeweiligen Investitionsprojekts vorzunehmen.

Steuerbefreiungen können Unternehmen in Anspruch nehmen, die durch die Gebietsverwaltung gebilligte Investitionsprojekte realisieren oder finanzieren. Ein Investitionsprojekt gilt als gebilligt, wenn die Gebietsverwaltung eine entsprechende, mit der Verwaltung des Antimonopoldienstes für das Novgoroder Gebiet vereinbarte Anordnung erlassen hat.

Die Steuervergünstigungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle Nr. 2 Steuersätze und Steuervergünstigungen
im Novgoroder Gebiet**

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigung	Anmerkungen
Gewinnsteuer			
Föderal	6,5%		
Regional	17,5%	Senkung des Steuersatzes um 4% (größte Ermäßigung)	<p>Diese Vergünstigung wird für die tatsächliche Amortisationszeit des Investitionsprojekts gewährt, die aber die berechnete Amortisationsfrist nicht überschreiten darf. Der Amortisationszeitraum muss dabei mindestens ein Jahr betragen. Nicht steuerlich begünstigt werden Handelsunternehmen, Unternehmen der Gaststätten- und Kantinenversorgung sowie Unternehmen aus dem Finanz-, Vermietungs- und Dienstleistungssektor.</p> <p>Der Präferenzsteuersatz gilt ebenfalls für Banken, Kreditinstitute und Leasinggesellschaften, bei denen der Anteil der gewährten Kredite oder das Volumen der Leasingfinanzierung 10% und mehr des gesamten Kreditvolumens oder des Restwerts der Anlagemittel beträgt, die in Leasing übertragen und in der Bilanz der Leasinggesellschaft ausgewiesen sind.</p>
Vermögenssteuer			
	2,2%	100% in dem an den Gebiets-haushalt abzuführenden Anteil	<p>Diese Vergünstigung wird für die tatsächliche Amortisationszeit des Investitionsprojekts gewährt, die aber die berechnete Zeit nicht überschreiten darf.</p> <p>Von der Entrichtung dieser Steuer sind einzelne Steuerzahler befreit, die sozial relevante, im Gebietsgesetz „Über die Unternehmensvermögenssteuer“ angeführten Tätigkeiten ausüben.</p>
Transportsteuer			
	RUR 5,- bis 85,- (ca. EUR 0,15 - 2,50) pro PS je nach Motorleistung	50%	<p>Investoren werden von der Entrichtung der Hälfte dieser Steuer für die tatsächliche Amortisationsdauer des Projekts befreit, jedoch nicht über die berechnete Amortisationsdauer hinaus. Von der Entrichtung werden alle Handelsunternehmen befreit, die in den Bezirken Batetskij, Volotovskij, Marevskij und Poddorskij neu gegründet und registriert sind.</p> <p>Einzelne Unternehmen, die sozial relevante, im Gebietsgesetz „Über die Transportsteuer“ genannte Tätigkeiten ausüben, werden von dieser Steuer vollständig befreit.</p>

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigung	Anmerkungen
Steuer / Grundzins			
	Der Steuersatz hängt von der Art des benutzten Grundstücks ab.	Zulässig ist die Befreiung von bis zu 100% der Steuer.	Ab dem 1. Januar 2005 sind ausschließlich kommunale Behörden zur Festlegung der Grundsteuer berechtigt (aber nur gemäß den in der föderalen Gesetzgebung verankerten Hauptbestimmungen). Die Vergünstigungen für Investoren werden nur dann gewährt, wenn dies direkt in den jeweiligen normativen Rechtsakten der kommunalen Behörde vorgesehen ist. Somit können Investoren vom Grundzins befreit werden.*

* **Anmerkung:** 2005 wurden z.B. die Bodensteuervergünstigungen für Investoren in der Stadt Borovitschi und dem Bezirk Borovitschevskij des Novgoroder Gebiets festgelegt. Seit 2006 werden die Vergünstigungen für Bodensteuer auch in Velikij Novgorod gewährt. Im Novgoroder Bezirk des Novgoroder Gebiets wurden die Vergünstigungen für Bodensteuer und Grundzins im Jahr 2004 festgelegt. Angaben über die Vergünstigungen für Bodensteuer und Grundzins für das Jahr 2005 liegen derzeit nicht vor.

3.2.5.2 Zusatzvergünstigungen in einzelnen Bezirken des Novgoroder Gebiets

Um einen weiteren Anreiz für in- und ausländische Investitionen zu schaffen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Entstehung einer Infrastruktur zu gewährleisten, werden in folgenden Bezirken des Novgoroder Gebiets zusätzliche Steuervergünstigungen in Form von Steuererstattungen aus dem Haushalt gewährt:

- Batezker Bezirk;
- Wolotovsker Bezirk;
- Marevsker Bezirk;
- Poddorsker Bezirk.

Tabelle Nr. 3 Zusatzvergünstigungen in einzelnen Bezirken des Novgoroder Gebiets

Steuerart	Höhe der Steuervergünstigung
Gewinnsteuer	100% – aus dem Gebietshaushalt wird die gesamte Steuersumme erstattet, die an Haushalte aller Ebenen abgeführt wurde;
Forstertrag*	100% der Steuersumme, die nach den minimalen Sätzen für Rohholz berechnet wird und in der Verfügungsgewalt der lokalen Haushalte verbleibt, werden aus den Mitteln des Gebietshaushalts erstattet.*

* Seit dem 1. Januar 2005 wird die Steuerart „forstwirtschaftliche Erträge“ im russischen Steuergesetzbuch nicht mehr aufgeführt, so dass entsprechende Zahlungen nicht mehr vorgesehen sind.

Die Unternehmensgewinnsteuer wird innerhalb der durch das Steuergesetzbuch festgelegten Fristen von Unternehmen gezahlt. Nach der Zahlung beantragen diese bei den Finanzbehörden vor Ort die Steuererstattung. Im Antrag sind das Datum und der Betrag der entrichteten Unternehmensgewinnsteuer anzugeben. Die Finanzbehörden erstatten den gezahlten Steuerbetrag auf Grund des Antrags.

3.2.5.3 Verfahren der Entscheidung über Investitionsprojekte

Unternehmen, die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen bei der Verwaltung des Novgoroder Gebiets folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorlegen:

- Antrag auf Verhandlung und Billigung des Investitionsprojekts (formlos);
- Geschäftsplan, der die Rentabilität des Projekts und dessen positiven sozial-ökonomischen Effekt auf die Wirtschaft des Gebiets aufzeigt und eine unabhängige Prüfung durchlaufen hat (der Sachverständige wird vom Antragsteller selbst ausgewählt);
- Berechnung der Projektamortisationsdauer unter Beachtung und ohne Beachtung der Steuervergünstigungen nach der in den von der Gebietsduma bestätigten Regelungen zur Berechnung des Zeitpunkts des vollständigen Rückflusses der eingebrachten Mittel;
- buchhalterische und statistische Rechnungslegung für das letzte Wirtschaftsjahr einschließlich der Buchhaltungsbilanz mit Anlagen, Erläuterungen und Kopien der Buchhaltungsberichte für die laufende Berichtsperiode;
- Verfügungsnachweis über die steuerliche und buchhalterische Geschäftspolitik des Unternehmens für das jeweilige Jahr;
- Nachweis der Steuerbehörde darüber, dass das Unternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Beantragung keine Rückstände an die Haushalte aller Ebenen und an außerbudgetäre Fonds hat;
- Stellungnahme der Stadt- oder Bezirksverwaltung in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Investitionsprojekts und die Gewährung von Steuervergünstigungen.

3.2.6 Investitionssicherungsfonds des Novgoroder Gebiets

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass im Novgoroder Gebiet zusätzlich Maßnahmen zur Senkung des Investitionsrisikos vorgesehen sind, indem Körperschaften langfristige Kredite für von der Verwaltung gebilligte Investitionsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Um eine solche Maßnahme handelt es sich bei der Gründung des Investitionssicherungsfonds. Wie schon erwähnt, werden mit Mitteln des Sicherungsfonds auch regionale Investitionsbedingungen gesichert, wobei diese Mittel zur Erstattung der durch Änderungen der föderalen oder regionalen Gesetzgebung bedingten zusätzlichen Steueraufwendungen angewandt werden können. Der Umfang des Investitionssicherungsfonds für die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen von Investoren, die auf die Verschlechterung der Investitionsbedingungen auf Grund von Gesetzesänderungen zurückzuführen sind, muss im Gesetz über den Gebietshaushalt für das ordentliche Finanzjahr eingeplant werden. Im Jahr 2005 war die Zuweisung dieser Mittel für die Erstattung der Aufwendungen von Investoren nicht vorgesehen. Das Gesetz über den Gebietshaushalt für das Jahr 2005 sah einen Investitionssicherungsfonds i.H.v. RUR 100 Mio. (ca. EUR 3 Mio.) vor, wovon allerdings 60% für die Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen abgestellt waren.

3.3 Übersicht über die Investitionstätigkeit

Die Schaffung eines günstigen Investitionsklimas hat ein bedeutendes Wachstum ausländischer Investitionen zur Folge. Laut Angaben der Internetseite der Gebietsverwaltung beträgt der Umfang ausländischer Investitionen in den letzten 11 Jahren USD 1007,2 Mio.

Gemäß statistischen Angaben wurden 2004 USD 146,2 Mio. im Novgoroder Gebiet investiert. Der Großteil ausländischer Investitionen floss dabei in die forstwirtschaftliche, holzverarbeitende, Zellstoff- und Papierindustrie sowie in die Nahrungsmittelindustrie (61,4% und 32,9%). Fast die Hälfte dieser Investitionen kam aus Finnland (43,4%). Nach vorläufiger Schätzung für die ersten neun Monate des Jahres 2005 wurden in den nichtfinanziellen Bereich der Gebietswirtschaft ausländische Investitionen im Umfang von ca. USD 95 Mio. herangezogen. 15 Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ließen

sich in das staatliche Register eintragen. Derzeit gibt es im Gebiet 155 Unternehmen mit ausländischen Investitionen.

Der Außenhandelsumsatz des Gebiets wächst jährlich. Im Vergleich zum Jahr 2000 hat er sich 2003 um das Zweifache erhöht, 2004 um 2,4 und betrug USD 846,1 Mio. Der Aktivsaldo des Handelsumsatzes belief sich auf USD 329,5 Mio. und hat sich im Vergleich zum Niveau von 2003 um USD 163,2 Mio. (das Zweifache) erhöht. Nach den Ergebnissen des Jahres 2003 hat der Exportanteil den Import um 2,3 überschritten. Die Außenhandelspolitik des Novgoroder Gebiets ist durch eine stark ausgeprägte Exportorientierung gekennzeichnet. Der Exportanteil beträgt 70% vom Warenumsatz des Gebiets. Die wichtigsten Handelspartner des Novgoroder Gebiets sind China, Finnland und Estland (sog. fernes Ausland) sowie Weißrussland, Kasachstan und die Ukraine (GUS). Diese Länder haben den größten Anteil und die größte Bedeutung bei den Exportlieferungen des Gebiets.

Der Warenumsatz erhöht sich jährlich sowohl mit den Ländern des fernen Auslands als auch mit den GUS-Ländern. Im Vergleich zum Jahr 2003 ist der Export in erstere um 34,8%, in die GUS-Länder um 27,3% angestiegen. Den Hauptanteil der Erträge erhält das Gebiet aus dem Verkauf von petrochemischen Produkten sowie von Holz und Holzzeugnissen. Exportiert werden darüber hinaus Maschinen, Lebensmittel, Schwarz- und Buntmetalle sowie sonstige Waren.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften der Investitionsgesetzgebung im Novgoroder Gebiet

1. Gebietsgesetz „Über den Gebietshaushalt für das Jahr 2005“ vom 27. Dezember 2004 Nr. 374-GG in der Fassung vom 14. Juni 2005;
2. Gebietsgesetz „Über die Investitionstätigkeit im Novgoroder Gebiet“ vom 11. Juni 1998 Nr. 29-GG in der letzten Fassung vom 1. Dezember 2004;
3. Gebietsgesetz „Über Steuervergünstigungen im Novgoroder Gebiet“ vom 22. November 2002 Nr. 88-GG in der Fassung vom 1. Dezember 2004;
4. Gebietsgesetz „Über die Unternehmensvermögenssteuer“ vom 26. November 2003 Nr. 210-GG in der Fassung vom 24. November 2004;
5. Gebietsgesetz „Über die Transportsteuer“ vom 22. November 2002 Nr. 87-GG in der Fassung vom 1. Dezember 2004;
6. Gebietsgesetz „Über die Steuervergünstigungen für natürliche Personen und Körperschaften im Novgoroder Gebiet für das Jahr 2003“ vom 19. Dezember 2002 Nr. 95-GG;
7. Gebietsgesetz „Über die Steuervergünstigungen für natürliche Personen und Körperschaften im Novgoroder Gebiet für das Jahr 2002“ vom 27. Dezember 2001 Nr. 14-GG in der letzten Fassung vom 29. April 2002;
8. Bestimmung über die Zonen mit günstigem Wirtschaftsklima in den Batezker, Wolotovsker, Marevsker und Poddorsker Bezirken, festgelegt durch die Anordnung der Novgoroder Gebietsduma vom 27. Dezember 1996 Nr. 472-GD mit letzten Änderungen vom 14. Juli 2007;
9. Regeln zur Berechnung des Zeitpunkts des vollständigen Rückflusses von Investitionen, der berechneten Amortisationsdauer und zur Bestimmung anderer Besonderheiten bei der Anwendung von Steuervergünstigungen für Körperschaften, die Investitionsprojekte im Novgoroder Gebiet realisieren, festgelegt durch die Anordnung der Novgoroder Gebietsduma vom 29. Januar 1997 Nr. 500-GD in der letzten Fassung vom 24. November 2004;

Andere regionale und kommunale gesetzgebende Akte, die im Novgoroder Gebiet gelten, sowie Informationen von der offiziellen Internetseite der Verwaltung des Novgoroder Gebiets [unter: www.region.adm.nov.ru](http://www.region.adm.nov.ru).

Adressen

DÜSSELDORF

Uerdinger Str. 90
40474 Düsseldorf

DR. THOMAS HEIDEMANN

Tel.: +49-211-51 89 89 138
Fax: +49-211-51 89 89 132

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

www.bblaw.ru

MOSKAU

Turchaninov Pereulok, 6/2
119034 Moskau

DR. THOMAS HEIDEMANN

DR. CHRISTIAN VON WISTINGHAUSEN

Tel.: +7-495-232 96 35
Fax: +7-495-232 96 33

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

E-mail: Christian.Wistinghausen@bblaw.com

www.bblaw.ru

ST. PETERSBURG

Nevskij Prospekt, 140
191036 St. Petersburg

DR. THOMAS HEIDEMANN

DENIS MARTYUSHEV

Tel.: +7-812-449 60 00
Fax: +7-812-449 60 01

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

E-mail: Denis.Martyushev@bblaw.com

www.bblaw.ru